Kanton Thurgau

Stadt Bischofszell

Gestaltungsplan Blumenwiese, Fabrikstrasse

(RRB Nr. 687 vom 15.05.1990)

Aufhebung

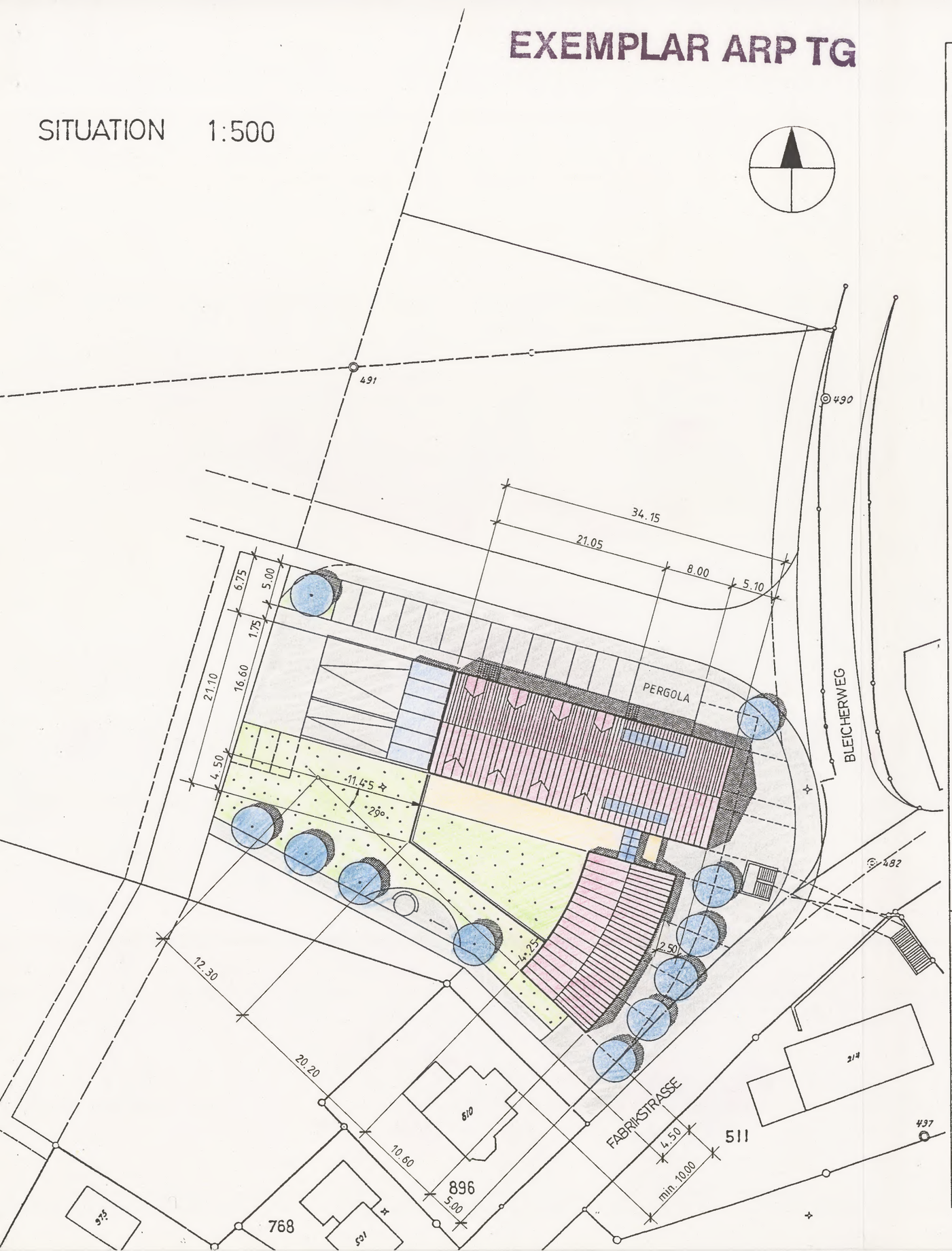
Öffentliche Auflage vom 13.11.2026 bis 02.12.2026

Vom Stadtrat beschlossen am	23.09.2026
Der Stadtpräsident	Der Stadtschreiber
Thomas Weingart	*Michael Christen*

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit
Entscheid Nr. …… vom ……

EXEMPLAR ARP TG

SITUATION 1:500



OEREB00268

KANTON THURGAU
GEMEINDE BISCHOFSZELL

GESTALTUNGSPLAN ÜBERBAUUNG BLUMENWIESE, FABRIKSTRASSE

PARZELLE NR. : 1500

AUFGELEGT VOM - 5. Aug. 1989 BIS - 4. Sep. 1989
VOM GEMEINDERAT BISCHOFSZELL BESCHLOSSEN AM 26. Juli 1989

NAMENS DER GEMEINDE BISCHOFSZELL
DER GEMEINDEAMMANN :
DER GEMEINDESCHREIBER : P. Dahinden

VOM REGIERUNGSRAT AM 15.5.1990 GENEHMIGT
MIT RRB NR. 687

DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

EXEMPLAR ARP TG

KANTON THURGAU
GEMEINDE BISCHOFSZELL

GESTALTUNGSPLAN ÜBERBAUUNG BLUMENWIESE, FABRIKSTRASSE

SONDERBAUVORSCHRIFTEN

PARZELLE NR. : 1500

AUFGELEGT VOM - 5. Aug. 1989 BIS - 4. Sep. 1989
VOM GEMEINDERAT BISCHOFSZELL BESCHLOSSEN AM 26. Juli 1989

NAMENS DER GEMEINDE BISCHOFSZELL
DER GEMEINDEAMMANN :
DER GEMEINDESCHREIBER : R. Dalvinden

VOM REGIERUNGSRAT AM 15. 5. 1990 GENEHMIGT
MIT RRB NR. 687

DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

A. Sonderbauvorschriften: (SBV)

1. Rechtliche Grundlagen
 - Baugesetz des Kantons Thurgau §§ 32 und 106
 - Baureglement der Gemeinde Bischofszell Art. 9.1
 - Baureglement der Gemeinde Bischofszell für die Altstadtzonen Art. 7.02

1.1 Begründung
 - Indem der Altstadtkernzone vorgelagerten Gebiet (Umgebungsschutzzone I) haben Bauten auf die raumgestaltende Eigenart und die räumlichen Proportionen Rücksicht zu nehmen. Für diese Zone besteht Gestaltungsplanpflicht.
 - Aktzentsetzung in Bezug zur Altstadt.
 - Gewerbeart, Möbelgeschäft, flächenintensive Austellungs- und Lagerräume.
 - Auftrag der Gemeindeversammlung vom 20. Februar 1989, bestmögliche Nutzung des Grundstückes - öffentliches Interesse

2. Geltungsbereich
 Grundstück Parz. Nr. 1500
 Lage: Fabrikstrasse/Bleicherweg

3. Stellung zur Grundordnung
 Das Grundstück Parz. Nr. 1500 liegt in der Wohn- und Gewerbezone 3 und gemäss Altstadtzonenplan in der Umgebungsschutzzone I. In dieser Zone besteht Gestaltungsplanpflicht.

4. Zonen- und Bauvorschriften

	Regelbauweise	Sonderbauvorschriften für Parz. Nr. 1500
Zone	WG 3	WG 3
Ausnützungsziffer	0.6	*0.75
** erhöhte Ausnützung 20 %		0.15 (Bonus)
Geschosszahl	1 - 3	3
Gebäudelänge	max. 40 m	max. 40 m

* Diese ist als einmalige Ausnahme im Sinne von Ziffer 4 Planungsbericht festgesetzt.
** Eine der Regelbauweise übersteigende gestalterische Qualität der Baute.

5. Abweichungen Regelbauweise
 - Gestaltung
 - Ausnützung
 - Erschliessung
 - Umgebung

6. Verbindliche Planungselemente
 - Lage und Baukubus
 - Nutzung, Wohnen und Gewerbe
 - Erschliessung und Parkplätze
 - Gestalterische Elemente wie Dach, Dachgarten, Hochstammbäume, Kinderspielplatz und Umgebung, soweit aus den Plänen ersichtlich.

7. Fussgängerunterführung Fabrikstrasse
 Im Zuge des Ausbaus der Fabrikstrasse (Staatsstrasse) muss geprüft werden ob im Bereich der Ueberbauung eine Fussgängerunterführung realisiert werden kann. Die Voraussetzungen werden im Gestaltungsplan festgelegt. Beim Verkauf des Grundstückes Parz. Nr. 1500 durch die Gemeinde werden zu Gunsten der Oeffentlichkeit die entsprechenden Baurechte im Grundbuch Bischofszell eingetragen.